

„CLOSED SHOP“ UND ANDERE ZIELE

JURISTISCHER WERKZEUGKASTEN FÜR DIE FAMILIENSTRATEGIE

Was nützt die beste Familienstrategie, wenn sie nicht verwirklicht werden kann? Damit später kein böses Erwachen droht, müssen auch die juristischen Bedingungen in die Planung einbezogen werden. Welche rechtlichen Instrumentarien stehen zur Verfügung?

Der Begriff „Closed shop“ steht für die dauerhafte Kontrolle der Familie über das Unternehmen. Dieses Ziel ist bei Kapitalgesellschaften dadurch gefährdet, dass Gesellschafter ihre Anteile grundsätzlich frei veräußern dürfen, auch an „Fremde“. Die Satzung kann die Veräußerung jedoch von der Zustimmung aller Gesellschafter abhängig machen („Vinkulierung“). Ausnahmen sind etwa für Übertragungen an Abkömmlinge möglich, um den Gesellschaftern die Gestaltung ihrer Nachfolge zu Lebzeiten zu erleichtern. Sieht die Satzung eine Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss vor, kann eine Veräußerung an andere Personen auch gegen den Willen eines blockierenden Gesellschafters erfolgen. Bei Personengesellschaften sind Anteile auch ohne gesellschaftsvertragliche Vinkulierung grundsätzlich nur bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter übertragbar. Auch hier lassen sich ein bloßes Mehrheitserfordernis oder Ausnahmen für Abkömmlinge festlegen. Unabhängig von der Rechtsform können sich Gesellschafter durch separate Vereinbarungen Veräußerungsverboten unterwerfen oder gegenseitig Vorerwerbsrechte einräumen.

QUALIFIZIERTE NACHFOLGEKLAUSEL

Bei einer „closed shop“-Strategie sind auch erbrechtliche Folgen nach dem Tod eines Gesellschafters zu beachten. Anteile an Personengesellschaften sind üblicherweise vererbbar, wobei ein Gesellschafter seine Erben frei bestimmen kann. Um zu vermeiden, dass unerwünschte Personen als Erben in die Gesellschaft nachrücken, kann eine „qualifizierte Nachfolgeklausel“ im Gesellschaftsvertrag einen Kreis zugelassener Nachfolger – etwa Abkömmlinge – abschließend festlegen. Bei Kapitalgesellschaften lässt sich allerdings die freie Vererbbarkeit von Anteilen nicht derart beschränken. Die Satzung einer GmbH kann aber bestimmen, dass unerwünschte Erben die erhaltenen Anteile wieder abgeben müssen oder die Gesellschaft diese einziehen kann. In allen Fällen gilt, dass gesellschaftsvertragliche Regelungen allein nicht ausreichen. Die Gesellschafter müssen auch ihre Testamente oder Erbverträge entsprechend gestalten. Stimmen die Erben nicht mit dem zugelassenen Personenkreis überein, drohen das endgültige Ausscheiden des Familienstammes aus der Gesellschaft sowie

hohe Abfindungs- und Steuerzahlungen. Den Gesellschaftern stehen dennoch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, etwa die Anordnung von Vermächtnissen oder eine Testamentsvollstreckung bei minderjährigen Kindern. Für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit, sollten Gesellschafter zudem eine Vorsorgevollmacht erstellen, um die Bestellung eines fremden Betreuers durch ein Gericht zu vermeiden.

SONDERSTELLUNG EINES GESELLSCHAFTERS

Wenn ein einzelnes Familienmitglied eine tragende Rolle im Unternehmen einnehmen soll, ist dies über eine unterschiedliche Beteiligung an der Gesellschaft oder durch gesellschaftsvertragliche Sonderrechte möglich. Dem einzelnen Gesellschafter kann insbesondere das alleinige Recht zur Geschäftsführung oder das Vorschlagsrecht zur Besetzung dieser Position zugestanden werden. Er kann ein Vetorecht für bestimmte Angelegenheiten erhalten oder mehr Stimmrechte, als ihm nach seiner Kapitalbeteiligung zustehen würden. Auch finanzielle Vorzugsrechte sind denkbar.

KONFLIKTVERMEIDUNG UND -BEWÄLTIGUNG

Die Verknüpfung von Familie und Unternehmen birgt ein gewisses Konfliktpotenzial. Ein bewährtes Instrument zur Konfliktvermeidung ist die Bildung eines Beirats mit unabhängigen Experten. Das Gremium kann beratend tätig sein, aber auch mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen ausgestattet werden. Mit dieser Verlagerung von Kompetenzen lässt sich verhindern, dass sich Gesellschafterkonflikte auf das operative Geschäft auswirken oder überhaupt erst entstehen. Sind mehrere Familienstämme beteiligt, sind auch die Besetzung des Beirats mit jeweils einem Repräsentanten oder Stimmbindungsvereinbarungen denkbar. Durch diese Bündelung von Stimmrechten müssen stammesinterne Differenzen bereits im Vorfeld einer Beschlussfassung geklärt sein. Zusätzliche Übernahmerechte innerhalb der Stämme können die Beteiligungsverhältnisse bewahren und ein „Übergewicht“ eines Stammes verhindern. Ist ein Streit dennoch unvermeidbar, können die Gesellschafter per Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel verpflichtet werden, ausschließlich vor einem Schiedsgericht zu klagen. Die

Richter werden hier von den Gesellschaftern gewählt, die Verhandlungen sind nicht öffentlich und Schiedsgerichte entscheiden häufig schneller als staatliche Gerichte. Bei der Formulierung von Kündigungs- und Abfindungsbeschränkungen ist abzuwägen, ob ein mögliches Ausscheiden eines Gesellschafters nicht einem zeit- und kostenintensiven Gesellschafterstreit vorzuziehen wäre.

EINFLUSS AUF DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wollen oder können die Familienmitglieder die Firma nicht selbst leiten, übernimmt ein Fremdgeschäftsführer die Leitung. Mit Informationspflichten, Zustimmungsvorbehalten und Weisungsrechten kann die Familie dennoch das operative Geschäft beeinflussen. Will sie das nicht, können Berufung und Kontrolle der Geschäftsführer auch einem Beirat überlassen werden.

FINANZIELL UNABHÄNGIG

Die finanzielle Stabilität ist vielen Familienunternehmen besonders wichtig, um nicht auf Banken und Investoren angewiesen zu sein. Gleichzeitig folgen aus der familiären Prägung finanzielle Besonderheiten. Familienmitglieder wollen manchmal aus den Unternehmensgewinnen ihren Lebensunterhalt bestreiten. Hier ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Ausschüttungen beziehungsweise Entnahmen und Gewinnthesaurierung zu finden, das sich etwa in Mindestquoten für beide Verwendungen ausdrücken kann.

Kritisch sind Abfindungszahlungen, die schnell die liquiden Gesellschaftsmittel übersteigen können, etwa nach einer Gesellschafterkündigung oder der Einziehung von Kapitalanteilen nach einem Erbfall. Eine gelungene Nachfolgeplanung sowie Kündigungs- und Wertbeschränkungen können – innerhalb gesetzlicher Grenzen – Abfindungen vermeiden oder zumindest ihre Höhe verringern.

Auch Ausgleichsansprüche gegen die Gesellschafter selbst bereiten Probleme. Besteht ihr Vermögen überwiegend aus Gesellschaftsanteilen, sind sie eventuell zu deren Verpfändung oder Verkauf oder zur Kündigung gegen Abfindung gezwungen. Ursache sind etwa erbrechtliche Ausgleichs- und Pflichtteilsansprüche anderer Nachkommen oder Ansprüche auf Zugewinnausgleich nach einer Scheidung. Erstere lassen sich häufig durch Testamentsanordnungen oder Pflichtteilsverzicht vermeiden, letztere durch den Abschluss eines Ehevertrags. ■

**DR. KLAUS-DIETER ROSE UND
HOLGER NEMETZ**

Holger Nemetz

Er ist Rechtsanwalt bei Menold Bezler mit einem Beratungsschwerpunkt im Gesellschaftsrecht, insbesondere im Bereich der Planung und Gestaltung der Unternehmensnachfolge.



CHECKLISTE

für die Umsetzung einer Familienstrategie

Im Gesellschaftsvertrag

- „Vinkulierungsklausel“ bzw. Verzicht auf einstimmige Zustimmung für lebzeitige Anteilsübertragungen
 - welches Mehrheitserfordernis?
 - stets zugelassene Erwerber?
- „qualifizierte Nachfolgeklausel“ bzw. Einziehungs- und Zwangsabtretungsklauseln für Anteilsübertragungen bei Tod eines Gesellschafters
 - stets zugelassene Erwerber?
- Übernahmerechte in den Familienstämmen
- Verpflichtung der Gesellschafter zur Anpassung „privater“ Dokumente (z.B. Ehevertrag)
- Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen
- Informationspflichten der Geschäftsführung
- Geschäftsführungsrechte für einzelne Gesellschafter
- Stimmrechtsverteilung abweichend von der Kapitalbeteiligung
- Vetorechte für einzelne Gesellschafter oder Familienstämme
- Implementierung eines Beirats
 - welche Befugnisse?
 - welche Besetzung?
- Festlegung von Mindestquoten für Ausschüttung/Entnahme und Thesaurierung
- Schiedsklausel
- Kündigungsbeschränkungen
- Abfindungsbeschränkungen

In Gesellschaftervereinbarungen

- Stimmbindungen
- Veräußerungsverbote
- Vorerwerbsrechte
- Schiedsvereinbarungen

Dr. Klaus-Dieter Rose

Als Partner der Kanzlei Menold Bezler berät er insbesondere eigentümergeführte Familienunternehmen in allen Fragen des Gesellschaftsrechts sowie bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

